

verantwortlichen Redakteurs geregelt. Dieser haftet nach § 20 des Preßgesetzes als Täter, es sei denn, daß durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen würde (§ 20 Absatz 2 des Preßgesetzes). Betrachten wir diese Haftung, so ist zunächst zu betonen, daß selbstverständlich, wenn für den Inseratenteil ein besonderer verantwortlicher Redakteur bestellt ist, nur dieser haftet. Es kommt nur darauf an, daß die inkriminierte Veröffentlichung unter den Inseraten steht, nicht daß sie selbst Inserat ist (Kammergerichtsentcheidungen Band 11 Seite 340). Im übrigen wird durch den § 20 des Preßgesetzes der verantwortliche Redakteur dem Täter gleichgestellt und als Urheber der strafbaren Tat angesehen. Regelmäßig wird deshalb zur Anklage der Nachweis der Zeichnung einer inkriminierten Druckschrift als verantwortlicher Redakteur genügen; indes steht dem Redakteur jede Verteidigung, die dem Täter nütze ist, frei, insbesondere muß er mit der Behauptung gehört werden, ohne strafbaren Vorsatz, z. B. Verleumdungsvorsatz, Lotterievergehenvorsatz, gehandelt zu haben. Nur genügt natürlich nicht die einfache Verneinung, vielmehr sind von dem Redakteur die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die in concreto gegen die Richtigkeit der Präsuntion sprechen. Insofern erleidet der Satz, daß dem Angeklagten alle Momente seiner Schuld nachgewiesen werden müssen, eine gewisse Einschränkung. Das Reichsgericht hat einen Redakteur, der vor Drucklegung eines beleidigenden Artikels aus demselben in der Meinung, damit jede kränkende Äußerung zu entfernen, mehrere Worte gestrichen hat, von der Anklage der Beleidigung freigesprochen, die trotz Wegfallens der gestrichenen Worte stehen geblieben war, weil ihm das Bewußtsein der Beleidigung gefehlt habe (2. Straffenat, 2. Februar 1906, Recht 1906, Seite 321, Nr. 887). Vor allen Dingen hat aber das Reichsgericht die Auffassung für rechtsirrig erklärt, daß zur Anwendung des § 20 des Preßgesetzes das Vorhandensein des sogenannten generellen Eventualdolus genüge, d. i. die Annahme, ein Redakteur handle schon dann vorsätzlich, wenn er die Möglichkeit, Artikel oder Anzeigen irgend welchen strafbaren Inhalts könnten in das von ihm redigierte Blatt Aufnahme finden, voraussetze und mit diesem Erfolg, wenn er eintritt, einverstanden sei. Das Reichsgericht hat diese früher vertretene Rechtsauffassung (Rechtssprechung des Reichsgerichts, Band 6, Seite 460) späterhin ausdrücklich reprobirt, weil der Begriff des Vorsatzes eine Begrenzung auf einen bestimmten gesetzwidrigen Erfolg in sich schließt, der Täter also eine Gesetzesverletzung in konkreter Richtung sich als mehr oder weniger bestimmt möglichen Erfolg seines Tuns vorgestellt und in diesem Bewußtsein gebilligt haben müsse (3. Straffenat 6./11. 1905, Juristische Wochenschrift 1906 Seite 257 Nr. 12, und 2. Straffenat 29./6. 1906, Juristische Wochenschrift 1906 Seite 795 Nr. 65).

Häufig wird nun gerade bei Inseraten aus deren Inhalt hervorgehen, daß ihre Veröffentlichung ausschließlich das strafbare Unternehmen eines Dritten ist, also ein dem verantwortlichen Redakteur fremdes Unternehmen darstellt, so daß dieser schon nach § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes nicht als Täter in Betracht kommt. Beispiel: Jemand veröffentlicht unter seinem Namen ein Preisrätsel mit der Notiz, daß eine Anzahl Preise denen, die richtige Lösungen einreichen, nach bestimmten Reihenfolgen zufallen. Das kann mangels obrigkeitlicher Erlaubnis ein Lotterievergehen aus § 286 des Strafgesetzbuchs darstellen; aber selbstverständlich kann der Redakteur nicht Täter sein, da er ja die Ausspielung nicht selbst veranstaltet hat, auch nicht hat veranstalten wollen, sondern nur den Raum in seinem Blatt zur Veröffentlichung hergegeben hat. Doch

könnte er wegen Beihilfe mit strafbar sein, wenn er gewußt oder als möglich angenommen hat, daß die obrigkeitliche Erlaubnis fehlt (Reichsgerichtsentcheidung in Strafsachen, Bd. 26, S. 226). Dasselbe gilt, wenn jemand unter seinem Namen in einer preußischen Zeitung unbefugt, gewerbsmäßig Lose der Preußischen Staatslotterie feilbietet (Preußisches Gesetz vom 18. August 1881). Publiziert dagegen ein Bankhaus in einer preußischen Zeitung die Gewinnresultate einer nicht in Preußen zugelassenen Lotterie, so haftet nach preußischer Praxis der Redakteur als Täter, obschon das Inserat von dem Bankier unterzeichnet ist (§ 3 Preußisches Gesetz vom 29. Juli 1885). Der Verfasser des Inserats wird regelmäßig neben dem verantwortlichen Redakteur als Mittäter haftbar sein. Die Benennung des Verfassers oder Anstifters befreit den verantwortlichen Redakteur nicht (Ober-Tribunal, Goldammers Archiv Band 24, Seite 220); mit der Benennung schafft er nur einen Mitschuldigen. Der Verleger ist regelmäßig durch Bestellung des verantwortlichen Redakteurs geschützt, wenn er nicht als Anstifter, Mittäter, bewußt Beihilfe Leistender in Frage kommt.

Ist, wie wir gesehen haben, die Regelung der strafrechtlichen Verantwortung schon bei periodischen Zeitschriften eine diffizile, so wird sie vollends kompliziert bei nicht periodischen Druckschriften. Hierher zählen auch die Bücher. Bei Mangel einer vom Gesetz ein für allemal als verantwortlich bezeichneten Person hat sich das Preßgesetz mit dem berüchtigten Fahrlässigkeitsparagrafen, der die Nummer 21 trägt, versehen müssen. Dieser Paragraph schafft eine stufenweise Verantwortung und bestraft der Reihe nach den Verleger, Drucker und Verbreiter, soweit sie nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafen bis zu 1000 M oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Gründe nachweisen, die diese Anwendung unmöglich gemacht haben. Das Gesetz pönalisiert also die Mitwirkung aller dieser Personen nicht zur Begehung der Straftat, sondern lediglich zur Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift strafbaren Inhalts unter dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit (Reichsgerichtsentcheidungen in Strafsachen, Band 18, Seite 293; Band 13, Seite 390; Band 32, Seite 220). Es unterstellt dabei die Berufspflicht, darauf zu achten, daß keine Prekerzeugnisse strafbaren Inhalts in das Publikum gelangen. Die Fahrlässigkeit liegt in der Hintansetzung der Pflicht, den Inhalt der Druckschrift zu prüfen. Nur für sinnteststellende, beleidigende Druckfehler ist allein der Korrektor verantwortlich (Reichsgerichtsentcheidungen in Strafsachen 26, Seite 45). Zur Anklage aus § 21 des Preßgesetzes genügt der Nachweis, daß der Inhalt der Druckschrift strafbar und der Anzuschuldigende ihr Verleger, Drucker oder Verbreiter sei. Dieser muß seinerseits die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt oder die Unmöglichkeit der Anwendung dieser Sorgfalt darlegen. Jede der in § 21 genannten Personen ist selbständig verantwortlich, ohne daß sie sich durch die Bestrafung einer der übrigen von ihrer Haftung befreien könnte, insoweit nicht durch die Bestrafung der sogenannte Nachweis des Vormannes erbracht wird, worauf ich hier nicht näher eingehen kann. Uns interessiert hier nur die Exkulpation des Verlegers. Es entscheidet die Tätigkeit, nicht das Eigentum und die Inhaberschaft des Verlagsgeschäfts. Weist deshalb der Verleger nach, daß er die Verlagstätigkeit hinsichtlich der Druckschrift einem etwaigen bestellten Vertreter (Prokuristen, Generalbevollmächtigten, Direktor einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer einer G. m. b. H.) überlassen hat, so kann er aus § 21 nicht bestraft werden, es sei denn, daß ihn ein Verschulden in der